

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 78/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Theo B[REDACTED], S[REDACTED]weg [REDACTED], K[REDACTED]-B[REDACTED]

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Rechtsanwalt Michael P[REDACTED], O[REDACTED]straße [REDACTED], U[REDACTED] als
Konkursverwalter über das Vermögen der S[REDACTED] GmbH,
I[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Brandes, Dr. Hesselberger, Röhrich und Stodolkowitz
am 11. Juni 1990

beschlossen:

1. Der Antrag des Beklagten, ihm Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist zu
gewähren, wird zurückgewiesen.
2. Die Revision gegen das Urteil des 24. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 21. November 1989 wird auf
Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.
3. Streitwert: 30.000,-- DM

Gründe:

I. Das Berufungsgericht hat der gegen den Beklagten zu 1
(im folgenden: Beklagter) und dessen Ehefrau gerichteten
Klage durch Teilurteil vom 28. Juni 1989 stattgegeben, soweit
es den Beklagten betrifft. Gegen dieses Urteil hat der
Beklagte rechtzeitig Revision eingelegt. Durch Schlußurteil
vom 21. November 1989 hat das Berufungsgericht die gegen die
Ehefrau des Beklagten gerichtete Klage abgewiesen und über
die gesamten Kosten der beiden ersten Instanzen entschieden.
Dieses Urteil ist dem Beklagten am 4. Dezember 1989 zuge-
stellt worden. Mit am 26. März 1990 eingegangenem Schriftsatz

- 3 -

hat der Beklagte dagegen Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist beantragt.

II. Der Wiedereinsetzungsantrag ist nicht begründet.

Der Beklagte hat ausgeführt, er habe das Schlußurteil des Berufungsgerichts zunächst nicht angegriffen, weil er angesichts seiner Vermögensverhältnisse kein weiteres Kostenrisiko habe eingehen können. Als der Senat ihm mit Beschluß vom 5. März 1990 Prozeßkostenhilfe für seine Revision gegen das Teilurteil des Berufungsgerichts vom 28. Juni 1989 bewilligt und sein Prozeßbevollmächtigter ihm den Entwurf der Revisionsbegründung zugeleitet habe, habe er sich entschlossen, das Revisionsverfahren gegen das Teilurteil durchzuführen. Damit bestehe kein Hindernis mehr, auch gegen das Schlußurteil Revision einzulegen.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO nicht dargetan. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist ist einer Partei, die nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, zu gewähren, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist einen - den formellen Anforderungen genügenden - Prozeßkostenhilfeantrag einreicht (vgl. BGHZ 16, 1, 3 f.; BGH, Beschl. v. 20. Dezember 1984 - V ZB 7/84, VersR 1985, 287 und v. 19. Mai 1988 - VII ZB 6/88, VersR 1988, 943). Dies hat der Beklagte nicht getan. Sein Vorbringen ergibt nicht, daß er daran ohne sein Verschulden gehindert gewesen wäre. Das von ihm angeführte Kostenrisiko wäre mit dem Antrag, ihm für die Revision gegen das Schluß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

urteil Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, nicht verbunden gewesen; denn er hätte einen solchen Antrag ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts stellen können.

III. Die danach verspätet (§ 552 ZPO) eingelegte Revision ist somit als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

Boujong

Röhricht

Brandes

Stodolkowitz

Dr. Hesselberger